

# Berliner Bärenfreunde e.V.

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Berliner Bärenfreunde e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Ziele und Zweck

- (1) Ziel des Vereins:

Ziel des Vereins ist die Erforschung der Geschichte des Berliner Wappentiers (Berliner Bär), die Schaffung einer Dokumentation zum Thema „Berliner Bären" sowie die Un-terhaltung und Popularisierung des Berliner Bären als Wappentier.

In diesem Rahmen bezweckt der Verein die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Veranstaltungen zur Information über den Berliner Bären als Wappentier;
- Unterstützung des Berliner Bärenzwingers im Köllnischen Park, einschließlich des Gebäudes des Bärenzwingers durch persönliche materielle, finanzielle und ideelle Beiträge und Leistungen und zur Unterhaltung des Bärenzwingers und seines Tierbestandes, einschließlich der Durchführung von Veranstaltungen zur Information über den Bärenzwinger;
- Herausgabe von Veröffentlichungen über den Berliner Bären als

Wappentier sowie über den Verein der Berliner Bärenfreunde e. V.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und seine Satzung anerkennt.
- (2) Der Verein erfasst als natürliche Mitglieder:
  - > ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
  - > jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, in dem der Antragsteller die Satzung des Vereins anerkennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Ausstellung und Übergabe des Mitgliederausweises rechtswirksam.

### **§5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Die volljährigen Mitglieder haben das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Sie können in alle Funktionen gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Monatsbeiträge zwei Wochen im Voraus zu entrichten.

## **§7**

### **Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
  - > die Mitgliedsbeiträge,
  - > Einnahmen aus Veranstaltungen und Leistungen des Vereins; evtl. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
  - > durch Zuwendungen von Sponsoren.
- (2) Der Verein kann Eigentum erwerben.
- (3) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigen Amtsführung begründet haben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Revisionskommission

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Mitglieder dies fordern; in diesem Falle beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt den Rahmenarbeitsplan für die Tätigkeit des Vereins und den Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel alle zwei Jahre in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisionskommission.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit, mit Ausnahme der in dieser Satzung speziell festgelegten Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern; dem Vorstand gehören an:

- > der Vorsitzende,
- > ein Stellvertreter des Vorsitzenden,
- > der Schatzmeister,
- > der Schriftführer,
- > ggf. weitere in der Mitgliederversammlung geheim gewählte Mitglieder.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder, in der Regel der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er tagt in der Regel jeden zweiten Monat.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Tagung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. s

## **§11**

### **Die Revisionskommission**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder der Revisionskommission. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an Stimme den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.
- (2) Die Revisionskommission hat die Kasse und die Buchführung mindestens zweimal jährlich zu prüfen, das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Die Revisionskommission prüft die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und hat das Recht Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

## **§12**

### **Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Verwendung im Sinne des Ziels des Vereins, speziell der Heimatpflege oder der Heimatkunde, bezüglich der Berliner Stadtbären oder Bärenschutzprojekte in Deutschland.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung gemäß Tagungsprotokoll am 10.11.1994 in Berlin beschlossen und enthält die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.1997 und 10.12.2009 vorgenommene Veränderungen.

Berlin, den 14. Januar 2010

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit:

Der Vorstand